

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Birgit Schwebs, Fraktion DIE LINKE

**Freisetzungsversuche von gentechnisch verändertem Weizen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am 16.03.2011 erteilte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine Genehmigung für die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände des Agrobiotechnikums Groß Lüsewitz. Dieses erfolgt Medienberichten zufolge aufgrund eines Auftrages der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, da in der Schweiz seit 2008 die Freisetzungsversuche mit Pflanzen, die Antibiotikaresistenzgene als Marker enthalten, verboten sind.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die ETH in Mecklenburg Vorpommern als Teil eines EU-Mitgliedslandes die Freisetzungsversuche in Auftrag gibt, weil hier die Umweltstandards niedriger sind?

Die Landesregierung bewertet die Umweltstandards verschiedener Staaten in Europa nicht.

2. Besteht nach Ansicht der Landesregierung ein Interessenkonflikt, wenn sich einerseits Landesbehörden wertend zu den Freisetzungsversuchen im Agrobiotechnikum Groß Lüsewitz äußern und sich andererseits das Agrobiotechnikum zu 50,5 % in Landesbesitz befindet und damit finanziell an den Gewinnen/Verlusten des Agrobiotechnikums beteiligt ist?

Ein Interessenkonflikt wird seitens der Landesregierung nicht gesehen, da Stellungnahmen der Landesregierung auf fachlicher Grundlage erfolgen. Unabhängig davon befindet sich das AgroBioTechnikum nicht im Besitz des Landes.

3. Wie sichert das Land Mecklenburg-Vorpommern die neutrale Prüfung der Freisetzungsanträge durch die Landesbehörden ab?

Grundlage für die Überwachung von genehmigten Freisetzungen ist der jeweilige vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erarbeitete Bescheid. Die zuständige Landesbehörde überwacht umfassend und unabhängig die Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Dazu wurden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Inspektionsprotokolle entwickelt, die vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei bei der Überwachung verwandt werden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde nimmt im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht an ausgewählten Kontrollen der für die Überwachung zuständigen Landesbehörde teil.

4. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit das Gewinnerzielungsinteresse des Landes bzw. die Vermeidung von Verlusten bei der Stellungnahme der zuständigen Behörde keinen Einfluss hat?

Die Aussagen in Stellungnahmen zu Freisetzungsvorhaben beziehen sich auf Belange des Gentechnikrechts und ggf. auf Rechtsbereiche, die von dem Vorhaben beeinflusst sein könnten, wie zum Beispiel das Pflanzenschutz- oder das Naturschutzrecht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie wird durch die Versuchsdurchführung gewährleistet, dass der gentechnisch veränderte Weizen nicht auf den in der Region angebauten Sommerweizen auskreuzt?

Die aktuell am Standort Thulendorf mit gentechnisch verändertem Sommerweizen bestellte Fläche hat eine Größe von 9 m². Die in den Nebenbestimmungen des Bescheides der Freisetzung von gentechnisch verändertem Sommerweizen (Az.: 6786-01-0209) sind geeignet, dass eine Auskreuzung von gentechnisch verändertem Sommerweizen in konventionellem Sommerweizen verhindert wird. Unter 11.14 der Nebenbestimmungen heißt es, dass für den Fall des Anbaus von konventionellem Weizen jenseits des von der Antragstellerin vorgesehenen Isolationsabstandes von 50 m das Erntegut aus dem Bereich bis zu 150 m von der Freisetzungsfläche exemplarisch auf das Vorhandensein von Auskreuzungsereignissen zu untersuchen ist. In diesem Bereich erfolgt kein Anbau von konventionellem Sommerweizen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass es sich bei Weizen um einen Selbstbefruchter handelt und daher die Auskreuzungsrate erheblich geringer ist als zum Beispiel beim Fremdbefruchter Roggen.